

Verordnung

zur Einführung der emissionsfreien Alsterschifffahrt

Vom ...

Artikel 1

Änderung der Alsterschifffahrtsverordnung

Auf Grund von § 11 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

Die Alsterschifffahrtsverordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ab dem 1. Januar 2025 können unbeschadet der Sätze 2 und 3 nur noch Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb eine Erlaubnis nach § 2 erhalten. Fahrzeuge, die nicht unter Satz 1 fallen und für die bis zum ... [*Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung einsetzen*] eine Erlaubnis nach § 2 bestand, können bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin eine Erlaubnis erhalten. Darüber hinaus können Fahrzeuge im Sinne von Satz 2 ab dem 1. Januar 2030 eine Erlaubnis nach § 2 erhalten, wenn eine besondere Härte vorliegt. Eine besondere Härte liegt in der Regel vor, wenn

1. das Fahrzeug noch nicht seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erreicht hat,
2. die Alsterfahrerlaubnis für die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und
3. eine Umrüstung des Fahrzeugs auf einen emissionsfreien Antrieb tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Für Fahrzeuge, die nicht häufiger als an fünf Tagen im Kalenderjahr auf der Alster oder ausschließlich in dem in der Anlage gekennzeichneten Gebiet eingesetzt werden, kann eine entsprechend zeitlich oder örtlich beschränkte Erlaubnis erteilt werden.“

1.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet Absatz 4 Satz 1 kann eine Sondererlaubnis für Fahrzeuge ohne emissionsfreien Antrieb erteilt werden für

1. Fahrzeuge nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, wenn und soweit dies für die vorgesehene Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist,
2. Fahrzeuge der Polizei- Feuerwehr- und Rettungskräfte zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit.“

2. Die Überschrift von § 4 erhält folgende Fassung:

„Anwendbare Rechtsvorschriften“.

3. Die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltene Anlage wird der Verordnung hinzugefügt

Artikel 2

Änderung der Hafenfahrzeugverordnung

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 108), wird verordnet:

In § 3 der Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 30. April 2019 (HmbGVBl. S. 111, 113), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Fahrzeuge nach Absatz 1, die ausschließlich auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten eingesetzt werden, gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die technischen und baulichen Anforderungen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I BinSchUO. Für das Befahren der Alster, ihrer Kanäle und Fleete gelten zusätzlich die Anforderungen der Alsterschifffahrtsverordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 2), geändert am ... [*Datum und Fundstelle der Änderung der Alsterschifffahrtsverordnung durch Artikel 1 dieser Verordnung einsetzen*] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Begründung

Grundsätzlich gilt es aufgrund des insbesondere durch den vermehrten Gemeinbrauch gestiegenen Nutzungsdrucks auf der Alster die belastenden Nutzungen zu reduzieren. Zu den besonders belastenden Nutzungen auf der Alster gehört insbesondere die motorisierte Schifffahrt, die perspektivisch insgesamt in ihrem Umfang reduziert und im Übrigen auf – weniger belastende – emissionsfreie Antriebe umgestellt werden soll. Mit der Verordnung zur Einführung der emissionsfreien Alsterschifffahrt werden die rechtlichen Grundlagen für eine emissionsfreie Alsterschifffahrt geschaffen.

Zu Artikel 1.

Ab dem ersten Januar 2025 werden nur noch emissionsfreie Fahrzeuge auf der Alster zugelassen. Für bereits zugelassene Fahrzeuge gilt eine Übergangsfrist bis 2030. Danach sind Erlaubnisse für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor nur noch in Ausnahmefällen möglich. Damit leistet die Alsterschifffahrt ihren Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz. Zudem werden Belästigungen der Allgemeinheit durch Lärm und durch Luftverunreinigungen verringert.

1.1. zu Ziffer 1.1.

Die Neufassung des § 3 Absatz 4 Alsterschiffahrtsverordnung schreibt die Verwendung von emissionsfreien Antrieben auf der Alster grundsätzlich ab dem 1. Januar 2025 vor. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gilt nach Satz 2 für bereits zugelassene Fahrzeuge zunächst eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029; Erlaubnisse sind auf dieses Datum zu befristen. Ab dem 1. Januar 2030 sind nach Satz 3 nur noch in besonderen Härtefällen Ausnahmen möglich. Eine besondere Härte liegt in der Regel vor, wenn die unter den Nummern 1 bis 3 des Satzes 4 genannten Voraussetzungen vorliegen:

- Zu Nummer 1:
Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist der Zeitraum, in dem ein Wirtschaftsgut voraussichtlich seiner Zweckbestimmung nach benutzt werden kann; bei gebraucht angeschafften Wirtschaftsgütern die voraussichtliche Restnutzungsdauer. Hierzu können die in der AfA-Tabelle¹ für den Wirtschaftszweig "Hochsee-, Küsten- und Binnenschiffahrt" angegebenen Zeiträume als Grundlage herangezogen werden. Im Weiteren sind die besonderen Verhältnisse im Einzelfall zu berücksichtigen, z.B. die in der Praxis tatsächlich üblichen Nutzungsdauern, besondere Eigenschaften des Bestandsfahrzeugs, die bei einer Neuanschaffung wegfallen würden oder auch der Umstand, dass vergleichbare Neufahrzeuge gar nicht zur Verfügung stehen.
- Zu Nummer 2:
Zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist ein Fahrzeug für den Antragsteller oder die Antragstellerin in der Regel dann, wenn für den betroffenen Gewerbebetrieb, Verein oder die Dienststelle ohne eine Alsterfahrerlaubnis für das in Rede stehende Fahrzeug die Ausübung des Gewerbes, der Vereinstätigkeit oder Dienstgeschäfts unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird. Eine unzumutbare Erschwernis kann für z.B. einen Gewerbebetrieb dann vorliegen, wenn dieser nicht mehr auskömmlich weitergeführt werden kann.
- Zu Nummer 3:
Eine Umrüstung ist tatsächlich unmöglich, wenn dies entweder technisch unmöglich ist, oder es am Markt an entsprechenden Angeboten fehlt. Im zweiten Fall sollte die Ausnahmeerlaubnis befristet erteilt werden, um auf eine Änderung der Verfügbarkeit reagieren zu können. Eine rechtliche Unmöglichkeit kann darin liegen, dass bei einer Umrüstung eines Fahrzeuges z.B. die technischen rechtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden könnten. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine Umrüstung in der Regel, wenn die Umrüstungskosten außer Verhältnis zu den mit dem Fahrzeug zu erwirtschaftenden Erträgen stehen bzw. von einem Verein nicht wirtschaftlich getragen werden können. Zur Umrüstung im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die Herstellung einer ausreichenden Ladeinfrastruktur.

Nach Satz 5 kann unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 für Fahrzeuge, die nur selten (bis zu fünfmal im Jahr) bzw. örtlich eingeschränkt (sh. Anlage 1 zur Verordnung) auf der Alster eingesetzt werden, eine zeitlich oder örtlich entsprechend begrenzte Erlaubnis erteilt werden.

¹ Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter des BMF

1.2. Zu Ziffer 1.2.

Durch das Verbot von Verbrennungsmotoren auf der Alster darf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht gefährdet werden. Das betrifft zum einen die Aufgabenerfüllung des öffentlichen Dienstes -beispielsweise Schwanenwesen, Fischereiaufsicht und Gewässeraufsicht- sowie die entgeltliche Personenbeförderung auf der Alster (Absatz 5 Nummer 1) und zum anderen die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Polizei-, Feuerwehr- und Rettungskräfte. Ungeachtet der auch hier wegen § 3 Absatz 4 Satz 1 vorzunehmenden Umrüstungen erlaubt der neue Absatz 5 daher Sondererlaubnisse für die entsprechenden Fahrzeuge. Die Sondererlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, um z.B. sicherzustellen, dass Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor nur zum Einsatz kommen dürfen, wenn keine Fahrzeuge mit Elektroantrieb zur Verfügung stehen.

2. zu Ziffer 2.

Die Überschrift von § 4 Alsterschiffverkehrsverordnung wird an die von § 3 Hafenschiffverkehrsverordnung angepasst, um zu verdeutlichen, dass es sich um Spiegelvorschriften handelt. Zudem war die alte Bezeichnung „Verkehrsregeln“ unzutreffend, da in der Vorschrift materiellrechtlich auch auf technischen Zulassungsbestimmungen verwiesen wird.

Zu Artikel 2.

Aufgrund der in Artikel 1 neu eingeführten technischen Voraussetzungen für die Alsterschiffahrt ist es zur Wahrung der Rechtsklarheit erforderlich, klarzustellen, dass diese Anforderungen zusätzlich zu den weiterhin geltenden technischen Anforderungen der Hafenschiffverkehrsverordnung gelten. Folglich ist die Alsterschiffverkehrsverordnung zukünftig bei den anwendbaren Rechtsvorschriften in § 3 Hafenschiffverkehrsverordnung aufzuführen. Dies entspricht der bereits bestehenden Regelung in § 4 Alsterschiffverkehrsverordnung, nach der die Vorschriften des Hafenverkehrs- und Schiffverkehrsgesetz und der darauf gestützten Verordnungen unbeschadet der Regelungen der Alsterschiffverkehrsverordnung anzuwenden sind. Um allen genutzten Wasserfahrzeugen, die ausschließlich auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten eingesetzt werden sollen, einen gleichberechtigten Zugang zu dem Fahrtgebiet zu ermöglichen, sind abweichend von § 3 Absatz 1 der Hafenschiffverkehrsverordnung die technischen und baulichen Anforderungen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bisher galt diese auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten nur für Personen befördernde Wasserfahrzeuge. Das Fahrtgebiet ist gegenüber dem Hamburger Hafen aus Verkehrssicherheitsaspekten heraus nachrangig zu bewerten, daher ist die Erweiterung dieser Maßnahme auf sämtliche ausschließlich dort verkehrende Wasserfahrzeuge vertretbar. Hinzu kommt die weniger aufwändige Um-/Nachrüstung von dort verkehrenden Wasserfahrzeugen hinsichtlich des beabsichtigten emissionsfreien Verkehrs durch die Vorgaben der BinSchUO.